

Stellungnahme zu den Eckpunkten zum Wärmenetzkpaket

Inhalt

1. Das Wichtigste in Kürze	3
2. Vorbemerkung.....	3
3. Änderungsvorschläge	3
3.1. Bestandsverträge und Übergangsregelung	3
3.2. Investitionen und Preisänderungen	4
3.3. Rechtssicherheit bei unwirksamen Preisänderungsklauseln	4
3.4. Erzeugungsmix und Preisänderungsklausel	4
3.5. Schaffung eines Erneuerbaren-Wärmepreisindex.....	4
3.6. Kostenneutralitätsgebot beim Wechsel auf erneuerbare Brennstoffe	4
3.7. Leistungsanpassungsrecht	5
3.8. Sonderkündigungsrecht	5
3.9. Investitionssicherheit und Preisaufsicht.....	6
4. Kontakt	6

1. Das Wichtigste in Kürze

- Die Verbände fordern eine rechtssichere und automatische Überleitung bestehender Wärmelieferverträge in das neue Wärmenetzgesetz sowie verlässliche Regelungen zur Anpassung von Wärmepreisen bei Defossilisierung.
- Preisänderungsklauseln müssen die tatsächliche Kostenstruktur und den Erzeugungsmix abbilden können.
- Mehrkosten durch den Wechsel auf erneuerbare Brennstoffe müssen ebenso umlagefähig sein wie Investitionen in erneuerbare Wärmeerzeugungsanlagen.
- Die vorgesehene zeitliche Begrenzung des Leistungsanpassungsrechts bei Überdimensionierung auf drei Jahre wird ausdrücklich begrüßt.
- Zudem sind kleine Wärmenetze mit einer Netzlänge von weniger als 20 km eindeutig zu definieren und durch entsprechende Sonderregelungen vor unverhältnismäßigen Belastungen zu schützen. Eine mögliche Begrenzung der Abnehmerzahl wird abgelehnt.
- Insgesamt müssen Verbraucherschutz, wirtschaftliche Tragfähigkeit und Investitionssicherheit in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

2. Vorbemerkung

Die Verbände des Hauptstadtbüros Bioenergie (HBB) begrüßen die geplante Neuregelung des Rechtsrahmens für Wärmenetze und das Ziel, den Ausbau und die Defossilisierung der Wärmeversorgung voranzubringen. Dabei müssen die besonderen Anforderungen kleiner und dezentraler Wärmenetze sowie die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Wärmeversorgungsunternehmen angemessen berücksichtigt werden. Entscheidend ist, dass die neuen Regelungen Investitions- und Planungssicherheit schaffen, den Einsatz erneuerbarer Energien stärken und unverhältnismäßige bürokratische Belastungen vermeiden.

3. Änderungsvorschläge

3.1. Bestandsverträge und Übergangsregelung

Die überwiegende Mehrheit der bestehenden Wärmelieferverträge basiert auf der AVBFernwärmeV. Die Überführung der bisherigen Regelungen in das neue Wärmenetzgesetz darf nicht dazu führen, dass sämtliche Bestandsverträge individuell angepasst oder neu abgeschlossen werden müssen. Dies würde einen unverhältnismäßigen administrativen Aufwand verursachen und erhebliche Rechtsunsicherheiten schaffen. Die Verbände des HBB fordern daher eine gesetzlich geregelte, automatische und zustimmungsfreie Überleitung bestehender Wärmelieferverträge in den neuen Rechtsrahmen. Die bestehenden Verträge müssen ihre Gültigkeit behalten, ohne dass eine erneute Zustimmung der Vertragsparteien erforderlich wird. Dabei sind die Rechtssicherheit und der Bestandschutz bestehender vertraglicher Vereinbarungen zu gewährleisten.

3.2. Investitionen und Preisänderungen

Die Verbände des HBB begrüßen es sehr, dass Preise und Preisänderungsklauseln bei Investitionen in die Dekarbonisierung oder den Netzausbau rechtssicher angepasst werden können. Dabei ist es zwingend notwendig, dass neben den Investitionskosten auch Planungs-, Genehmigungs- und Finanzierungskosten anerkannt werden. Die Kostenumlage darf sich nicht ausschließlich an der technischen Nutzungsdauer orientieren, sondern muss auch die tatsächliche Finanzierung und den laufenden Kapitaleinsatz berücksichtigen.

Eine behördlich geprüfte und angemessene Preisänderung, aufgrund einer notwendigen Defossilisierungsmaßnahme, darf kein entschädigungsloses Sonderkündigungsrecht auslösen. Andernfalls würde der Betreiber für die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen wirtschaftlich bestraft werden, und die Finanzierung der Maßnahme somit gefährdet.

3.3. Rechtssicherheit bei unwirksamen Preisänderungsklauseln

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 24. September 2026 (C-900/24, SVB) zur Unvereinbarkeit der bisherigen Dreijahreslösung (T-3) mit europäischem Verbraucherschutzrecht schafft erhebliche Rechtsunsicherheit für Wärmenetzbetreiber. Der mögliche Rückgriff auf den ursprünglich vereinbarten Ausgangspreis und nicht auf den vor drei Jahren akzeptierten Preis, kann zu erheblichen Rückforderungsansprüchen und existenzgefährdenden Liquiditätsrisiken führen. Die Verbände des HBB empfehlen daher, im neuen Wärmenetzgesetz eine ausdrückliche, unionsrechtskonforme Regelung zu den Rechtsfolgen unwirksamer Preisänderungsklauseln zu schaffen, die den Verbraucherschutz gewährleistet und zugleich eine kalkulierbare Begrenzung wirtschaftlicher Risiken sowie die notwendige Rechtssicherheit für Wärmenetzbetreiber sicherstellt. Die sogenannte T-3-Regelung sollte ausdrücklich und rechtssicher im neuen Wärmenetzgesetz zu verankern sein.

3.4. Erzeugungsmix und Preisänderungsklausel

Die Preisänderungsklausel muss den tatsächlichen Erzeugungsmix abbilden können. Eine Anpassungspflicht sollte jedoch nur bei einer wesentlichen und dauerhaften Veränderung bestehen, nicht bei kurzfristigen oder saisonalen Verschiebungen. Bereits etablierte Holz- und Biomasseindizes müssen auch künftig rechtssicher im Kostenelement von Preisänderungsklauseln verwendet werden können.

3.5. Schaffung eines Erneuerbaren-Wärmepreisindex

Wir regen die Entwicklung und Einführung eines eigenständigen Erneuerbaren-Wärmepreisindex, der die tatsächliche Kostenentwicklung erneuerbarer Wärmeerzeugung sachgerecht abbildet an. Der bisher vielfach notwendige Rückgriff auf fossile Preisindizes im Marktelement von Preisänderungsklauseln wird den Kostenstrukturen erneuerbarer Wärmenetze nicht gerecht. Der neue Index muss die Preisentwicklung relevanter erneuerbarer Energieträger, insbesondere Holzenergie, Biogas und Biomethan, angemessen berücksichtigen. Seine Verwendung in Preisänderungsklauseln muss gesetzlich ausdrücklich zugelassen und damit rechtssicher ermöglicht werden. Dadurch werden transparente, nachvollziehbare und an den tatsächlichen Kosten orientierte Wärmepreise sichergestellt.

3.6. Kostenneutralitätsgebot beim Wechsel auf erneuerbare Brennstoffe

Das Kostenneutralitätsgebot muss bei der Umstellung von fossilen auf erneuerbare Brennstoffe, beispielsweise von Erdgas auf Biomethan, ebenso ausgestaltet werden wie bei Investitionen in Anlagen zur erneuerbaren Wärmeerzeugung. Die durch den Brennstoffwechsel entstehenden Mehrkosten müssen angemessen und rechtssicher umlagefähig sein. Eine Beschränkung auf investive Maßnah-

men würde die Defossilisierung bestehender Wärmeerzeugungsanlagen benachteiligen und den Einsatz erneuerbarer Brennstoffe wirtschaftlich erschweren. Der Gesetzgeber sollte daher sicherstellen, dass auch der reine Brennstoffwechsel ohne zusätzliche Anlageninvestitionen im Rahmen des Kostenneutralitätsgebots berücksichtigt wird.

3.7. Leistungsanpassungsrecht

Die vorgesehene Beschränkung des Leistungsanpassungsrechts bei Überdimensionierung auf die ersten drei Jahre der Vertragslaufzeit ist ausdrücklich zu begrüßen. Sie schafft Planungssicherheit für Wärmenetzbetreiber und schützt die Wirtschaftlichkeit langfristiger Investitionen in die Wärmeversorgung.

Nach Auffassung der Verbände des HBB besteht hier jedoch eine noch wesentliche Regelungslücke. Das Gesetz muss eindeutig zwischen der Anschlussleistung in kW und der vereinbarten, beziehungsweise tatsächlich gelieferten Wärmemenge in kWh oder MWh unterscheiden. Dies ist insbesondere bei Tarifen erforderlich, die keinen gesonderten Leistungspreis, sondern lediglich eine Grundgebühr und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis enthalten.

Eine Reduzierung der Anschlussleistung führt nicht automatisch zu einer entsprechenden Verringerung der Wärmemenge – und umgekehrt. Das Gesetz muss deshalb klarstellen, dass eine Leistungsanpassung keinen automatischen Anspruch auf Reduzierung der Grundgebühr, eines Infrastrukturentgelts oder einer vertraglich vereinbarten Wärmeabnahme begründet. Eine Anpassung darf nur erfolgen, wenn sich der Wärmebedarf des Gebäudes nachweislich und dauerhaft verringert hat, beispielsweise infolge einer energetischen Sanierung. Maßgeblich hierfür muss eine qualifizierte Heizlast-, beziehungsweise Energiebedarfsberechnung sein. Ein privilegiertes Anpassungsrecht darf dagegen nicht bestehen, wenn der Wärmebedarf des Gebäudes unverändert bleibt und die Netzversorgung lediglich ganz oder teilweise durch eine eigene Wärmeerzeugungsanlage ersetzt werden soll. Dies gilt vor allem, wenn das Wärmenetz bereits die Anforderungen des Wärmeplanungsgesetzes erfüllt oder vollständig, bzw. weit überwiegend mit erneuerbaren Energien betrieben wird. Der Austausch erneuerbarer Netzwärme durch eine individuelle erneuerbare Anlage bewirkt nicht automatisch eine zusätzliche Emissionsminderung, verschlechtert jedoch die Netzauslastung und verlagert Fixkosten auf die verbleibenden Anschlussnehmer.

Des Weiteren wird die angekündigte Sonderregelung für kleine Wärmenetze ausdrücklich begrüßt. Dabei ist eine eindeutige gesetzliche Definition erforderlich. Als kleine Wärmenetze sollten sämtliche Netze mit einer Netzlänge von weniger als 20 km gelten. Diese Abgrenzung sollte bei der Ausgestaltung des Leistungsanpassungsrechts verbindlich berücksichtigt werden, um insbesondere die wirtschaftliche Tragfähigkeit kleiner und dezentraler Wärmenetze sicherzustellen.

3.8. Sonderkündigungsrecht

Die vorgesehene Einschränkung des Sonderkündigungsrechts stellt gegenüber der aktuellen Rechtslage eine Verbesserung dar. Es sollte allerdings nur dann bestehen, wenn das Wärmenetz die Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes nicht erfüllt und der Kunde vollständig auf erneuerbare Energien umstellt. Der vorgesehene Ausgleich innerhalb der ersten zehn Vertragsjahre muss neben kunden-spezifischen Investitionen auch den noch nicht refinanzierten Anteil an der gemeinsam genutzten Netz- und Erzeugungsinfrastruktur umfassen.

3.9. Investitionssicherheit und Preisaufsicht

Die geplante regelmäßige Preisaufsicht und Offenlegung von Kostenbestandteilen verursacht bei kleinen, häufig genossenschaftlich oder mittelständisch betriebenen Wärmenetzen, einen unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand.

Zudem sind Wärmepreise aufgrund unterschiedlicher Anschlussdichten, Netzlängen, Erzeugungsstrukturen, Förderquoten und Finanzierungskosten nur eingeschränkt vergleichbar.

Für kleinere Wärmenetze sollte deshalb als Ausnahme auf bestehende Einordnungen zurückgegriffen werden. Dies betrifft sowohl die Erhebung der Daten als auch die Einsehbarkeit, die in jedem Fall auf behördliche Institutionen zu begrenzen ist. Hier bietet sich insbesondere die in der BEW verwendete Grenze von weniger als 20 km Netzlänge an. Eine mögliche Definition über eine Anzahl von Abnehmern wäre ungeeignet. Dies würde ggf. den nachträglichen Anschluss von weiteren Wärmekunden erschweren.

4. Kontakt

Hauptstadtbüro Bioenergie

Sandra Rostek

Leiterin

Tel.: 030-2758179-00

Email: rostek@bioenergie.de

Malte Trumpa

Referent Holzenergie des Bundesverband Bioenergie e.V. & Fachverband Holzenergie

Tel.: 030 / 27 58 179 20

Email: trumpa@bioenergie.de